

## Satzung

für "die darmstädter studentenzeitung"

### Präambel

Mit der Herausgabe einer Studentenzeitung verfolgt die Studentenschaft folgende Ziele

1. Die Studentenzeitung soll den einzelnen Studenten anregen, sich mehr als bisher mit den Problemen der Hochschule zu befassen.
2. Sie soll ihm darüber hinaus Gelegenheit geben, durch seine Mitarbeit bei der Behandlung aktueller Probleme, seine Gedanken in geeigneter Form einem größeren Kreis darzulegen und dadurch seine Urteilsfähigkeit und sein Verantwortungsgefühl zu stärken.
3. Sie soll durch Information wecken und gleichzeitig eine enge Verbindung mit allen am Hochschulleben interessierten Kreisen gewährleisten.

### Satzung

1. "die darmstädter studentenzeitung" wird herausgegeben von der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt.
2. Sie dient der Verbreitung von Informationen, Meinungen und Bildberichten innerhalb und außerhalb der Technischen Hochschule Darmstadt.
3. "die darmstädter studentenzeitung" ist frei und kann jede Nachricht oder Meinung veröffentlichen, soweit Raum und Güte der Darstellung es zulassen.
4. Sie unterliegt dabei dem Hessischen Pressegesetz vom 20.11.1958.
5. Über den redaktionellen und Anzeigen-Inhalt befindet die Redaktion. "die darmstädter studentenzeitung" ist verpflichtet, amtliche Stellungnahmen des AstA der THD zu veröffentlichen.
6. Das Redaktionskollegium kann als Redakteur jeden Studenten der THD durch Mehrheitsentscheid des Redaktionskollegiums aufnehmen und ausschließen. Alle Redakteure, mindestens jedoch fünf, bilden das Redaktionskollegium.
7. "die darmstädter studentenzeitung" kann freie Mitarbeiter in ihrer Arbeit unterstützen.
8. Das Redaktionskollegium wählt mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Redakteure einen Chefredakteur, den das Parlament der THD entsprechend dem Ablauf der Wahl der Repräsentanten der Studentenschaft bestätigen muß. Der Chefredakteur muß das 21. Lebensjahr vollendet haben (vergl. Hess. Pressegesetz § 7 (2)).

9. Der Chefredakteur ist verantwortlich für den Gesamtinhalt und für die Geschäftsführung.
10. Zur Geschäftsführung gehört auch die Regelung der Aufwandsentschädigungen und Zeilenhonorare.
11. Der Chefredakteur kann auf Mißtrauensantrag vom Parlament der THD entsprechend dem Modus zur Wahl der Referenten der Studentenschaft seines Postens **enthoben** werden.
12. Zur Durchführung der Aufgaben der "darmstädter studenten zeitung" stellt der Herausgeber finanzielle Mittel zur Verfügung.
13. Für die Abwicklung der Finanzgeschäfte gilt die Finanzordnung der Studentenschaft der THD.
14. Zeichnungsberechtigt für "die darmstädter studentenzeitung" ist allein der Chefredakteur.
15. Am Beginn jeden Semesters legt "die darmstädter studentenzeitung" dem Herausgeber einen buchmäßigen Finanzabschluß zur Überprüfung vor.
16. Der Herausgeber hat das Recht, sich jederzeit Einblick in die Finanzbücher der Zeitung zu verschaffen.
17. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch das Parlament der Studentenschaft der THD in Kraft. Zur Annahme ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
18. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit.
19. Änderungen dieser Satzung bedürfen <sup>der Zustimmung</sup> der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Parlaments der Studentenschaft der THD.
20. Bei Liquidation der "darmstädter studentenzeitung" übernimmt die Studentenschaft der THD vorhandene Vermögenswerte.

D a r m s t a d t , den 26. November 1963